

Netzanschlussvertrag Gas

Vertrag zum Anschluss bzw. Änderung des Netzanschlusses an das örtliche Verteilernetz der Stadtwerke Elbtal GmbH

Entnahme in Niederdruck [bis 500 kW]

Stand: 02/2012

Unser Zeichen:

Telefon:

Bearbeiter:

Vorgangsnummer:

zwischen der

Stadtwerke Elbtal GmbH
Neubrunnstraße 8
01445 Radebeul

-örtlicher Verteilernetzbetreiber, nachstehend **SWE** genannt-

und

Name/Firma/Antragsteller	_____	Geburtsdatum: -	_____	Registergericht -	_____	Register-Nr.: -	_____
Straße	_____						
PLZ, Ort	____						

-nachstehend **Anschlussnehmer** genannt-

-SWE und Anschlussnehmer nachstehend **Vertragspartner** genannt-

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist der Netzanschluss der Anlage des Anschlussnehmers an das örtliche Verteilernetz bzw. die Netzanschlussänderung. Der Vertrag bezieht sich auf den Netzanschluss für das nachstehende Grundstück:

Anlage	_____
Straße, Nr./Fl.St.-Nr.	____
PLZ, Ort	____

- (2) SWE hält am Netzanschluss eine maximale Anschlussleistung in Höhe der im § 2 Abs. 4 benannten Netzanschlusskapazität vor.

§ 2 Netzanschluss

- (1) Die Gasbereitstellung für das in § 1 genannte Grundstück erfolgt am Ausgang des SWE-eigenen Druckregelgerätes mit einem Druck von 23 mbar.
- (2) Ausführung und Dimensionierung des Netzanschlusses für das Grundstück werden von der SWE auf Grundlage der in der Anmeldung benannten Anschlussleistung der einzelnen Gasverbraucher unter Berücksichtigung von Gleichzeitigkeiten geplant und vorgegeben.
- (3) Art und Lage des Netzanschlusses sind in Anlage 1 (Technische Konzeption) dargestellt. Die Technische Konzeption ist Basis für die Kalkulation der Netzanschlusskosten. Der Netzanschluss wird technisch wie folgt durch SWE ausgeführt:
- Nennweite, Material
- (4) Am Netzanschluss wird eine Netzanschlusskapazität (NAK) in Höhe von _____ kWh/h bereitgestellt.

[alternativ: Erhöhung der NAK um _____ kWh/h] auf _____ kWh/h]

Bei einer Überschreitung dieser NAK sind der Netzanschlussvertrag und ggf. damit im Zusammenhang stehende Verträge anzupassen bzw. neu abzuschließen.

Aufsichtsratsvorsitzender:
Bert Wendsche
Geschäftsführung:
Annett Müller-Bühren
Olaf Terno

Sitz der Gesellschaft:
Neubrunnstraße 8
01445 Radebeul
Handelsregister:
Amtsgericht Dresden HRB 9902

Bankverbindung:
Commerzbank AG
BLZ 850 800 00 Konto 0 850 550 000
IBAN: DE50 8508 0000 0850 5500 00
SWIFT (BIC): DRES DE FF893

Kontakt:
Telefon: 03523 7702-60
Telefax: 03523 7702-61
E-Mail: service@stadtwerke-elbtal.de
Home: www.stadtwerke-elbtal.de

Vorgangsnummer:

- (5) Die Einrichtungen zu Transport und Verteilung des Gases bis zur Übergabestelle werden von SWE bzw. dem bevollmächtigten Dienstleister erstellt, unterhalten und erneuert. Diese Einrichtungen sowie ein in der Leitungsanlage des Anschlussnehmers befindliches Druckregelgerät befinden sich im Eigentum der SWE.
- (6) Als Übergabestelle für die Gasentnahme aus dem örtlichen Verteilernetz wird benannt:
- Hauptabsperreinrichtung des Netzanschlusses im Gebäude _
- Die Eigentumsgrenze zwischen den Einrichtungen der SWE und dem Anschlussnehmer ist:
- der ausgangsseitige Anschluss der Hauptabsperreinrichtung

§ 3 Kosten für Netzanschluss und vorgelagertes Verteilungsnetz

- (1) Die vom Anschlussnehmer auf der Grundlage § 6 Herstellung des Netzanschlusses und § 11 Baukostenzuschüsse der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) im Zusammenhang mit Errichtung bzw. Änderung des Netzanschlusses zu tragenden Kostenanteile gliedern sich wie folgt:
- | | | |
|----|--|-------------------|
| a) | Netzanschlusskosten (Kostenaufstellung siehe Anlage 2) | EUR |
| b) | Baukostenzuschuss | EUR |
| c) | Einbau Messung, Zählertyp, ggf. Mengenumwerter | EUR |
| | Gesamtkosten netto | EUR |
| | zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer z.Zt. 19 % | EUR |
| | Gesamtkosten brutto | <u>EUR</u> |
- (2) Die Netzanschlusskosten werden gemäß Anlage 2 anschlusskonkret kalkuliert und abgerechnet.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Kosten basieren auf im Rahmen der Planung erkennbaren Verhältnissen. Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden Verhältnissen unvorhersehbar oder auf Anforderungen Dritter im Rahmen der Feinplanung/Projektierung so wesentlich, dass die Fortsetzung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen nicht mehr zumutbar ist, so wird SWE dem Vertragspartner den Vertrag den geänderten Verhältnissen anpassen, mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.
- (4) Die Kosten für den Rückbau des Netzanschlusses nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses sind nicht Bestandteil der Netzanschlusskosten unter § 3 Abs.1. Diese werden zum Zeitpunkt des geplanten Rückbaues kalkuliert und sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

§ 4 Bindefrist und Abrechnung

- (1) An den Vertrag einschließlich der unter § 3 Abs. 1 aufgeführten Kosten netto hält sich SWE vorbehaltlich einer Berichtigung nach Errichtung bzw. Änderung des Netzanschlusses gebunden, wenn dieser Vertrag spätestens 3 Monate nach Ausstellungsdatum vom Anschlussnehmer unterzeichnet an SWE zugestellt wird und kein vom Anschlussnehmer oder dritter Seite zu vertretender Umstand vorliegt, der es SWE bzw. dessen Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen nicht ermöglicht, den Netzanschluss innerhalb von 12 Monaten ab dem Ausstellungsdatum dieses Netzanschlussvertrages herzustellen.

Vorgangsnummer:

- (2) Der Vorbehalt gilt auch, wenn im Einzelfall unvorhersehbare Kostenänderungen auftreten, z. B. Änderung der Leitungsführung auf Verlangen von Behörden oder Grundstückseigentümern oder sonstige Kostenänderungen.
- (3) SWE wird dem Anschlussnehmer eine Überschreitung der im Vertrag veranschlagten Gesamtkosten > 10 % schriftlich anzeigen.
- (4) Nach Fertigstellung des Netzanschlusses erfolgt eine Nachkalkulation, die Grundlage für die Endabrechnung der Gesamtkosten netto ist.

§ 5 Leistungsumfang

Der nach diesem Vertrag geschuldete Leistungsumfang beinhaltet die Herstellung des Netzanschlusses einschließlich

- X Tiefbauarbeiten, Trassenlänge: _ m,
- X Einholen erforderlicher Genehmigungen,
- X Montage der Netzanschlussleitung/-garnituren einschließlich Material,
- X Einbau Druckregelgerät im Zuge der Inbetriebsetzung des Netzanschlusses,
- X Einbau Messung ggf. Mengenumwerter im Zuge der Inbetriebsetzung des Netzanschlusses

Folgende Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden im Zusammenhang mit der Errichtung des Netzanschlusses erbracht:

- [Alternativen: Tiefbauarbeiten außerhalb öffentlicher Grundstücke – Ausführung nach den Regeln der Technik ab Grundstücksgrenze [des unter § 1 Abs. 1 genannten Grundstückes]; Trassenlänge: _ m.
- Fachgerechtes Öffnen und Schließen des Mauerdurchbruchs im Gebäude

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses und vor dessen Inbetriebsetzung auf Basis der Endabrechnung fällig. Abweichend davon gelten folgende Vereinbarungen:
 - keine
- (2) Zur Zahlung des Rechnungsbetrages wird der Anschlussnehmer von SWE gesondert durch Rechnungslegung aufgefordert. Die Rechnungslegung für die Gesamtkosten (netto) zuzüglich der zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Netzanschlusses geltenden Umsatzsteuer erfolgt nach Abschluss der Arbeiten am Netzanschluss.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei SWE maßgeblich. Zahlungseingang ist die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto der SWE.

§ 7 Technische Vorschriften und Regeln

Bestandteile dieses Vertrages sind die „Technischen Anschlussbedingungen Gas der Stadtwerke Elbtal GmbH“ in der jeweils aktuellen Fassung, vorliegend insbesondere:

- Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz,
- Technische Mindestanforderungen (TMA) Messeinrichtungen Gas

Vorgangsnummer:

Die gesamten TAB und TMA Gas der Stadtwerke Elbtal GmbH“ sind im Internet unter www.stadtwerke-elbtal.de unter der Rubrik Netzanschluss Gas veröffentlicht und werden dem Anschlussnehmer auf Anforderung kostenlos durch SWE bereitgestellt.

§ 8 Messstellenbetrieb

- (1) Die Messung des entnommenen Gases erfolgt auf Grundlage § 58 Messstellenbetriebsgesetz. Messkonzept.
- (2) Der technische Aufbau der Mess- und Zähleinrichtung wird auf Anmeldedatenbasis von der SWE vorgegeben.
- (3) Der Anschlussnehmer stellt einen den TAB/TMA Gas der Stadtwerke Elbtal GmbH“ und den netzanschlussbezogenen Vorgaben der SWE entsprechenden Platz zur Unterbringung der Mess- und Zähleinrichtung zur Verfügung.
- (4) Der Anschlussnehmer lässt den Mess- und Zählerplatz auf seine Kosten von einem eingetragenen Gasinstallationsunternehmen errichten und unterhalten.
- (5) Der weitere Messstellenbetrieb erfolgt auf Grundlage des Messstellenbetriebsgesetzes.

§ 9 Grundstücksbenutzung

Der Anschlussnehmer gestattet SWE bzw. ihren Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen, das (die) Grundstück(-stücke) gemäß Lageplan für die Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses im hierfür erforderlichen Umfang zu benutzen, zu betreten und zu befahren.

§ 10 Auftragserteilung und Ausführungsfrist

- (1) Der Eingang dieses von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Vertrages bei SWE gilt als Auftrag für die Ausführung.
- (2) SWE ist bemüht, die Errichtung des Netzanschlusses innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des unterzeichneten Netzanschlussvertrages zu gewährleisten; § 4 bleibt hiervon unberührt. Dies gilt nicht, soweit SWE bzw. ihr Erfüllungsgehilfe durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die mit diesem Vertrag verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonates ordentlich kündigen. Eine Kündigung nach Satz 2 durch SWE ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) nicht besteht.
- (2) Wird der Vertrag vor Fertigstellung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer gekündigt, sind die bereits bei SWE entstandenen Aufwendungen, ggf. auch solche für den Rückbau des Netzanschlusses, vom Anschlussnehmer zu tragen.

Vorgangsnummer:

§ 12 Rechtsnachfolge

Sowohl der Anschlussnehmer als auch SWE sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, wenn dieser die Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bietet und die Vertragspflichten uneingeschränkt übernimmt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Netzanschlussvertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden zu diesem Netzanschlussvertrag bestehen nicht.
- (2) Die NDAV, die die Entnahme von Gas aus dem Verteilernetz in Niederdruck regelt, ist als Anlage 3 beigelegt und in der jeweils aktuellen Fassung wesentlicher Bestandteil dieses Netzanschlussvertrages. Aktualisierungen werden unter www.stadtwerke-elbtal.de unter der Rubrik Netzanschluss Gas veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Fassung kann vom Anschlussnehmer jederzeit von der SWE angefordert werden und wird kostenlos bereitgestellt.

§ 14 Ausfertigung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Beide Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

Radebeul, den _____, den _____

Stadtwerke Elbtal GmbH

Stempel

i. A.

i. A.

[Name]

[Name]

Name und Unterschrift (Anschlussnehmer)

Anlagen

Anlage 1: Technische Konzeption (Lageplan)

Anlage 2: Kostenzusammenstellung

Anlage 3: NDAV

Anlage 4: Ergänzende Bedingungen zur NDAV